

Der Oberbürgermeister

VI/31-9 Giezek, 3894

Drucksache-Nr.

05-1000

Datum

08.02.2005

VI/31-

05-10

08.02

Beschlussvorlage

öffentlich

Zur Sitzung	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Grünflächen Bezirksvertretung Süd	21.02.2005 10.03.2005	Beschluss Anhörung

Betreff

Errichtung von zwei Windkraftanlagen in Duisburg-Mündelheim

Beschlussentwurf

Der Entscheidung der Unteren Landschaftsbehörde, für die Errichtung von zwei Windkraftanlagen in Duisburg - Mündelheim eine Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz NRW zu erteilen, wird zugestimmt. Der Widerspruch des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde gegen die beabsichtigte Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz NRW wird zurückgewiesen.

Das Vorhaben ist der Bezirksregierung Düsseldorf als Höherer Landschaftsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

(VI/31)

Dr. Greulich

1. Anlass der Planung

Der Verwaltung liegt eine Bauvoranfrage zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen in dem Freiraum zwischen den Ortslagen Mündelheim und Serm vor. Es handelt sich um zwei Windkraftanlagen des Typs GE Wind 1.5 sl mit einer Nabenhöhe von jeweils 100 Metern und einer elektrischen Nennleistung von jeweils 1500 kW. Die Anlage besteht aus einem Dreiblattrotor mit 77 Metern Rotordurchmesser. Der konische Stahlrohrturm ist innen begehbar und entspricht den Vorschriften des Gewerbeaufsichtsamtes mit allen Sicherheitsvorkehrungen.

Die Energie wird in das Netz des örtlichen Energieversorgers eingespeist.

2. Standortbeschreibung/ Baubeschreibung

Die Standorte befinden sich auf Ackerflächen. Die benötigten Flächen stellen sich wie folgt dar:

Die Fundamentfläche besteht jeweils aus einer Betonplatte mit 14 Metern Durchmesser. Für jede Anlage ist die Errichtung und der Betrieb einer Fläche von 35 m x 22 m erforderlich. Die Fläche wird als Schotterfläche angelegt und muss für die gesamte Betriebszeit der Anlage vorgehalten werden.

Als Zuwegung wird von den bestehenden Wirtschaftswegen ein ca. 5 m breiter Schotterweg zum Standort erstellt.

Die Netzanbindung erfolgt über ein Erdkabel zum Netzanbindungspunkt.

3. Baurechtliche Beurteilung

Windkraftanlagen sind privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 Abs.1 Nr.6 Baugesetzbuch.

Sofern die Gemeinden keine städtebaulichen Gründe und die Regionalplanungsträger keine öffentlichen Belange haben, die dem privilegierten Vorhaben als öffentlichem Belang entgegengesetzt werden können, sind Windkraftanlagen bauplanungsrechtlich gemäß § 35 Abs.1 Baugesetzbuch zulässig, wenn die Erschließung hinreichend gesichert ist.

4. Antrag auf Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz NRW

Das Vorhaben zur Errichtung von zwei Windkraftanlagen liegt in dem Landschaftsschutzgebiet "Mündelheimer Rheinbogen".

Der Investor hat für das Vorhaben einen Antrag nach § 69 Landschaftsgesetz NRW, auf Befreiung von dem Verbot, bauliche Anlagen zu errichten - festgesetzt im Landschaftsplan

der Stadt Duisburg - gestellt.

Die Untere Landschaftsbehörde hat eine Befreiung in Aussicht gestellt und diese dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde vorgelegt.

Die Untere Landschaftsbehörde stellt eine Befreiung in Aussicht, weil das betroffene Landschaftsschutzgebiet, auf landwirtschaftlich genutzter Fläche, vor allem dem Freiraumschutz dient und nicht speziell besonders schutzwürdige Biotope oder Tierarten vorhanden sind. Praktisch der gesamte Außenbereich in Duisburg ist flächendeckend unter Landschaftsschutz gestellt. In einem solchen Falle bedarf es in der Regel zumindest konkreter Anhaltspunkte für eine besondere Schutzwürdigkeit der Landschaft, wenn Flächen, die für eine Windenergienutzung geeignet wären, dafür nicht zur Verfügung gestellt werden. Entsprechende Anhaltspunkte für eine Ablehnung liegen in diesem Fall nicht vor, da hier der Freiraumschutz der ausschlaggebende Faktor für die Unterschutzstellung war.

Das Kriterium Freiraumschutz als einziges Kriterium war in einem Urteil des OVG Münster nicht als ausreichend angesehen worden, um Windkraftanlagen im Außenbereich abzulehnen. In seinem Urteil hat das OVG Münster v. 19.5.2004 (Az 7 A 3368/02, veröffentlicht in der Zeitschrift „Natur und Recht“ 2004, S. 690 bis 694) entschieden, dass die beklagte Gemeinde zu Unrecht nur zwei Vorrangzonen für Windkraftanlagen ausgewiesen und den gesamten übrigen Außenbereich unter Landschaftsschutz gestellt hatte.

Bei der Einrichtung von Vorrangzonen mit dem Ziel, für das übrige Gemeindegebiet Windkraftanlagen auszuschließen, müsse eine Gemeinde ein schlüssiges Gesamtkonzept vorlegen. Dies bedeute, dass für alle Flächen, auf denen Windkraftanlagen ausgeschlossen werden sollten, andere öffentliche Belange, die gegen Windkraftanlagen sprechen „ sich aus den konkreten örtlichen Gegebenheiten nachvollziehbar herleiten lassen müssen“.

Das Gericht fährt fort: „Die Gemeinde muss mithin, je umfangreicher diese Flächen sind, sich um so mehr mit den konkreten Gegebenheiten der Fläche, die nicht schon von vorneherein zu Recht als „Tabu-Flächen“ ausgesondert werden konnten, auseinandersetzen....Allerdings ist der Landschaftsschutz in der Tat ein abwägungsbeachtlicher Belang von Gewicht.....Zusätzlich ist hier jedoch zu berücksichtigen, dass praktisch der gesamte Außenbereich der Beigeladenen – wie auch anderer Gemeinden im Märkischen Kreis – flächendeckend unter Landschaftsschutz gestellt ist. In einem solchen Fall bedarf es in der Regel zumindest konkreter Anhaltspunkte, wenn Flächen, die im Übrigen für Windenergienutzung durchaus geeignet sind, nicht als Vorrangzonen dargestellt werden sollten.“

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass durch die baurechtliche Beurteilung der Privilegierung von Windkraftanlagen die Errichtung im Außenbereich ausdrücklich vorgegeben wird.

Im übrigen gilt die Errichtung von zwei nahe beieinander liegenden Windkraftanlagen gemäß § 4 Abs.3, Nr. 4 Landschaftsgesetz NRW nicht als Eingriff in Natur und Landschaft.

Der Investor hat aber angeboten, Ausgleichsmaßnahmen durchführen zu wollen. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen müssen im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes bestimmt werden.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde wurde in seiner Sitzung am 24.01.2005 an dem Vorhaben beteiligt. Der Beirat hat der beabsichtigten Befreiung nach § 69 Landschaftsgesetz NRW mit folgender Begründung widersprochen:

Die Installation von Windkraftanlagen in Naturschutzgebieten und in deren unmittelbarem Umfeld sollte aus der Sicht des Landschaftsbeirates ausgeschlossen werden. Aufgrund der problematischen Situation in den Erholungsgebieten sind auch Landschaftsschutzgebiete auszunehmen.

Windkraftanlagen sollen ausschließlich in Industrie- und Gewerbegebieten (z.B. die großflächige Industrieanlage entlang des Rheins und im Hafen) angesiedelt werden (Konzentrationszonen).

Der Beirat fordert dringend eine Ausweisung von Vorrangflächen nach dieser Maßgabe und bittet um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde hatte sich bereits in seiner Sitzung am 16.09.2002 und in seiner Sitzung am 02.12.2002 zur Windenergienutzung in Duisburg geäußert. Der Beirat hat damals bereits den Beschluss gefasst, dass Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht errichtet werden dürfen, da diese schon durch Lärmbelastigungen fast alle vorbelastet sind, und die Tierwelt durch Erholung Suchende stark gestresst wird. Nach Meinung des Beirates verstößt die gewerbliche Nutzung durch Windkraftanlagen gegen den Schutzzweck „Erholungsfunktion und Naturerleben“.

Der Ausschuss für Umwelt und Grünflächen wird hiermit über den Widerspruch des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde zu dem Vorhaben unterrichtet.

Wenn der Ausschuss dem Beirat folgt, die Befreiung nicht zu erteilen, ist das Verfahren beendet und die Bauvoranfragen werden abgelehnt.

Wenn der Ausschuss der Unteren Landschaftsbehörde folgt, dass eine Befreiung zu erteilen sei, so ist der Fall der Höheren Landschaftsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.